

Berenice Lewes, Louis Henri Seukwa

Schule, Ausbildung und Arbeit für junge afrikanische Flüchtlinge in der Diskussion

Den Abschluss der dreitägigen Konferenz, aus der das vorliegende Buch hervorgegangen ist, bildete eine Podiumsdiskussion, zu der Repräsentanten aus unterschiedlichen gesellschaftlichen Handlungsfeldern eingeladen worden waren. *Ursula Neumann*, Erziehungswissenschaftlerin und Ausländerbeauftragte des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg, moderierte die Gesprächsrunde, an der *Christa Randzio-Plath*, Europa-Abgeordnete der SPD, *Adama Ouane*, Direktor des UNESCO-Instituts Hamburg sowie *Christel Adick*, Erziehungswissenschaftlerin an der Universität Bochum teilnahmen.

Ziel der Tagung war es, erneut auf die schwierige Situation junger Flüchtlinge in der Bundesrepublik Deutschland und in anderen EU-Ländern hinzuweisen. In einer Reihe von Veranstaltungen hatten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Konferenz die Möglichkeit, sich zu verschiedensten Themenschwerpunkten zu informieren und miteinander auszutauschen. Die Podiumsdiskussion sollte abschließend die Gelegenheit bieten, seitens der Wissenschaft sowie der deutschen, europäischen und internationalen Politik Vorschläge zur Verbesserung der Bildungspolitik in Bezug auf junge Flüchtlinge zu machen und über deren Realisierungschancen zu diskutieren. Im Folgenden sind die Stellungnahmen der Podiumsteilnehmer wiedergegeben.

Schulische Bildung

In den auf Fragen allgemeiner Bildung fokussierten Themenblock führt *Ursula Neumann* durch eine knappe Zusammenfassung der Situation der Flüchtlingskinder und -jugendlichen ein. Sie erinnert an ihren bereits im Eröffnungsvortrag erläuterten Hinweis, dass Bildung grundsätzlich auf die Zukunft gerichtet ist, Kindern und Jugendlichen durch Bildung eine Zukunft eröffnet werden soll. Die damit verbundene Idee eines uneingeschränkten Bildungsrechtes stehe jedoch im Widerspruch zur aktuellen Asyl- und Flüchtlingspolitik. Der Gedanke, den jungen Flüchtlingen das Recht auf Bildung zu garantieren, stehe der faktischen Ausgrenzung von Flüchtlingen diametral entgegen. *Neumann* weist noch einmal auf die wichtigen Funktionen hin, die den Bildungsinstitutionen in dieser Situation zukommen: Im Idealfall könnten sie den jungen Flüchtlingen in einer kom-

plexen und ihnen tendenziell nicht freundlich gesonnenen Welt Orientierung bieten, die Ressourcen, die die Kinder und Jugendlichen bereits in anderen Lebenszusammenhängen erworben haben, aufgreifen und weiterentwickeln, ihnen Schutz und Solidarität gegenüber rassistischen Anfeindungen gewähren, nicht zuletzt jene erforderlichen Kompetenzen vermitteln, die den jungen Flüchtlingen eine berufliche Zukunft sichern helfen. In der schulischen Wirklichkeit würden diese Anforderungen jedoch nicht immer eingelöst. Es stelle sich unter anderem die Frage, wie es gelingen könne, innerhalb der deutschen Bundesländer einen einheitlichen Stand der Rechtssicherheit für Schulbildung zu erreichen, denn gegenwärtig differierten die Rechtsauffassungen und die Regelungen sehr. Damit verbunden seien aber auch Fragen zum Verhältnis der deutschen zur europäischen bzw. zur internationalen Bildungspolitik: Welche Impulse könnten von der Politik auf europäischer Ebene bzw. seitens der UNESCO gegeben werden, um das Recht von Flüchtlingskindern auf schulische Grundbildung zu sichern?

Christa Randzio-Plath weist zunächst auf die geringen Richtlinienkompetenzen hin, über die die Europäische Union im Bildungsbereich, aber auch in der Migrations-, Einwanderungs- und Asylpolitik verfüge. Sie unterstreicht, dass die EU gerade in der Bildungspolitik keinerlei Kompetenzen habe, sondern lediglich ergänzend tätig werden dürfe. Die Europäische Union habe kaum Spielräume, um bildungspolitische Vorgaben zu machen, ebenso sei durch die europäischen Verträge eine Vereinheitlichung der Gesetzgebung ausgeschlossen. Die Einigungen, die auf den Treffen der europäischen Bildungsminister erzielt würden, seien „freiwillig“ und nicht unbedingt für alle Mitgliedsländer bindend. Als einen ebenso unterentwickelten Bereich – bezogen auf die Handlungskompetenzen der EU – bezeichnet *Randzio-Plath* die Einwanderungs- und Asylpolitik. Sie erläutert, dass das europäische Parlament bereits sehr darauf gedrungen habe, zu gemeinsamen Positionen zu gelangen. Insbesondere seit dem Gipfel von Tampere sei eine Entwicklung hin zu dem vom europäischen Parlament angestrebten „europäischen Raum der Freiheit und des Rechts“ zu verzeichnen. Dennoch bestünden innerhalb Europas weiterhin große Unterschiede hinsichtlich der Einwanderungs- und Asylpolitik. Richtig sei jedoch, dass vor allem Deutschland seine Gesetzgebung verändern müsse, sofern sich die Europäische Union auf gemeinsame Grundsätze einige.

Außerdem hält es *Randzio-Plath* für schwierig, in einwanderungs- und asylrechtlichen Fragen zu einer gemeinsamen Positionierung zu gelangen, da die Zahl der Flüchtlinge, die von den jeweiligen Staaten aufgenommen würden, sehr unterschiedlich sei. Das europäische Parlament habe deshalb die Einrichtung des sogenannten europäischen Flüchtlingsfonds durchgesetzt, um durch die ausgleichende Umverteilung der finanziellen Lasten Hilfen zur Bewältigung von Problemen zu bieten, die aus den Folgen von Flucht resultierten. Der Flüchtlings-

fonds funktioniere nach dem Prinzip der Solidarität zwischen den europäischen Staaten. Aus dem Publikum wird angemerkt, dass der europäische Flüchtlingsfonds zwar über Mittel verfüge, die für die „Aufnahme, Integration und Rückkehr“ von Flüchtlingen verwendet werden könnten. Diese Gelder seien aber in Deutschland noch nicht für entsprechende Projekte abgefragt worden. *Randzio-Plath* erläutert, dass für den erheblichen bürokratischen Aufwand, der damit verbunden sei, insbesondere in Nichtregierungsorganisationen häufig keine personellen Mittel zur Verfügung stünden.

Hinsichtlich der schulischen Situation der Flüchtlingskinder und -jugendlichen bestätigt *Randzio-Plath*, dass innerhalb der EU-Länder große Unterschiede in bezug auf die Schulpflicht bzw. das Bildungsrecht bestünden. Die bereits im Vortrag von *Christel Adick* zitierten Konventionen (vgl. S. 113 ff.), würden – so *Randzio-Plath* – nur unzureichend umgesetzt. Ihre Beobachtungen und Erfahrungen veranlassten sie jedoch zu der Annahme, dass die Positionen der UNESCO und des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (UNHCR) zur Flüchtlingspolitik sowie die Kinderrechtskonvention im europäischen Parlament am ehesten die Mehrheit bekämen. In der Realität bezögen sich „Bildungsrecht und Bildungsangebote“ – sofern sie überhaupt bestünden – bedauerlicherweise oft nur auf den Primarschulbereich. Erschwert werde die Situation außerdem durch die Tatsache, dass in vielen EU-Staaten zuerst der Status des Flüchtlings geklärt werden müsse, bevor mit der Beschulung begonnen werden dürfe. Hierzu müsse auf schnellstem Wege eine vereinheitlichende Regelung gefunden werden. Sie hebt die vom UNHCR vertretene Position hervor, in der Schule zu einem notwendigen Teil der „primären Ausstattung eines Flüchtlingslagers“ erklärt werde. Laut *Randzio-Plath* sollte daher in allen Mitgliedstaaten der EU sofort nach Ankunft der Kinder und Jugendlichen mit deren Beschulung begonnen werden; dies sei in den entsprechenden Regelungen über Ansprüche von Flüchtlingen ausdrücklich festzuschreiben. In den nächsten zwei bis drei Jahren werde sich, ihrer Ansicht nach, auf europäischer Ebene hierzu einiges verändern, um zu einer einheitlichen Handschrift in der Einwanderungs- und Asylpolitik zu kommen. Dabei hätten sie selbst sowie zahlreiche ihrer Kollegen und Kolleginnen die Hoffnung, dass insbesondere der Schulbesuch und das Recht auf Bildung zu einer Selbstverständlichkeit werde.

Als Vertreter eines Internationalen Instituts für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO), beginnt *Adama Ouane* sein Statement ebenfalls mit dem Hinweis auf die Schwierigkeiten, die in den europäischen Staaten in Bezug auf die Formulierung einer gemeinsamen Gesetzgebung bestünden. Er umreißt knapp die Aufgaben der auf supranationaler Ebene agierenden UN-Organisationen, wie beispielsweise UNICEF und UNHCR, und geht anschließend genauer auf die Rolle der UNESCO ein. Während das UN-Hochkommissariat

eine flexibel reagierende Institution sei, die in Notsituationen eingreife, stelle UNICEF als Kinderhilfsfonds der Vereinten Nationen die notwendigen Ressourcen bereit, um Kindern in Notsituationen entsprechende Hilfen zu gewährleisten. Die Aktionsbasis der UNESCO mit ihren 187 Mitgliedsstaaten beruhe in erster Linie auf der Setzung eines moralischen Standards. Sie habe für die Umsetzung der Konventionen zu sorgen, zu deren Einhaltung sich die Mitgliedsstaaten mit ihrem Beitritt verpflichtet hätten. Dies betreffe moralische und ethische Werte genauso wie politische und ökonomische Aspekte.

Für das Thema Erziehung und Bildung von Flüchtlingskindern bezieht sich *Ouane* auf zwei Völkerrechtsdokumente: Er verweist auf Artikel 26 der „Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte“ von 1948, der besagt, dass jeder Mensch das Recht auf Erziehung und Ausbildung habe. Der Elementarunterricht wird darin als obligatorisch erklärt, ebenso müssten Fach- und Berufsschulunterricht allgemein zugänglich sein.¹ *Ouane* stellt fest, dass der Terminus „elementare Bildung“ kein statischer Begriff sei, sondern dem entsprechenden Kontext des jeweiligen Staates angepasst werden müsse. Allerdings gelte der Artikel 26 für alle Kinder, die sich auf dem Territorium des jeweiligen Landes befänden. Aufgrund ihrer Selbstverpflichtung müssten deshalb die Mitgliedstaaten allen Kindern freien Zugang zu elementarer Bildung gewähren und die notwendigen Mittel dafür bereitstellen. Die Umsetzung liege zwar primär im Aufgabenbereich der verantwortlichen Regierungen, Ausgangs- und Hauptbezugspunkt der Arbeit der UNESCO sei aber, für eine konsequente Umsetzung der Konvention zu sorgen. Die zweite internationale Rechtsgrundlage, die *Ouane* anspricht, ist das „Übereinkommen über die Rechte des Kindes“ (die sogenannte UN-Kinderrechtskonvention). Diese Konvention stelle an die Regierungen die Forderung, Kindern ihre Rechte unabhängig von Hautfarbe und Religion uneingeschränkt zu gewähren; hierzu gehöre auch die Anerkennung des Rechts auf Bildung. Aufgabe der UNESCO sei es, die Umsetzung dieses Rechts zu steuern und zu sichern sowie die Mitgliedstaaten diesbezüglich zu kontrollieren.

Bevor er zu einer Einschätzung der Möglichkeiten kommt, Einfluss auf die bestehende Situation zu nehmen, konstatiert *Ouane* die unerfreuliche Praxis vieler europäischer Länder: Sowohl die Möglichkeiten als auch der Erfolg der UNESCO, ethische und moralische Verpflichtungen einzufordern und zu steuern, unterscheide sich sehr in den verschiedenen Ländern, denn die Wahrnehmung dieser Aufgabe könne immer nur im Rahmen der Gesetzgebung der jeweiligen Staaten erfolgen. Obwohl klare Verpflichtungen bestünden und darüber hinaus

1 Vgl. Friedl, Reinhold (1995): Internationale Rechtsgrundlage für die Erziehung, Bildung und Ausbildung von Flüchtlingen. In: Rosen, Klaus-Henning (Hg.): Jahrbuch der Deutschen Stiftung für UNO-Flüchtlingshilfe 1995. Flucht. Berlin, S. 109-119.

auch Ideen und Möglichkeiten zu ihrer Durchsetzung vorhanden seien, käme es bedauerlicherweise nur selten zu den entsprechenden Implementationen. Dies liege vor allem daran, dass die Mitgliedsstaaten stets im Sinne ihrer eigenen Interessen handelten, um ihr politisches und ökonomisches Gleichgewicht aufrecht zu erhalten. *Ouane* unterstreicht, dass die notwendigen Rahmengesetze ausreichen, aus denen sich für die Regierungen die Verpflichtung ergebe, allen Kindern, einschließlich denen der Flüchtlinge, Bildungsangebote zu machen. Die Bedeutung der UNESCO liege in der Aufgabe, dieses Recht einzuklagen und anzumahnen, das in allen Konventionen und Empfehlungen des UNHCR, der UNESCO sowie der UN-Konferenz enthalten sei. Die treibende Kraft für die Durchsetzung der Forderungen seien allerdings die Bürgerinnen und Bürger. Es sei die Aufgabe der Zivilbevölkerung, die Tätigkeit der UNESCO durch entsprechende Lobby-Arbeit in den politischen Parteien sowie in Nichtregierungsorganisationen, Jugendbewegungen und anderen Verbänden zu unterstützen. Regierungen, die versuchten, sich der gegebenen Verantwortung zu entziehen, müssten entsprechend unter Druck gesetzt werden.

Maßnahmen, die in akuten Notsituationen erforderlich seien, so *Ouane* weiter, könnten sowohl außerhalb als auch innerhalb Europas stattfinden. Im außer-europäischen Kontext verfüge die UNESCO über viele Erfahrungen in der Anwendung direkter Hilfsmaßnahmen. So sei beispielsweise ein „Maßnahmenpaket“ entwickelt worden, das für den Einsatz in Problemlagen vorgesehen ist, um ein Mindestmaß an Bildung zu gewährleisten. Ein kleiner Teil solcher Programme werde aus Mitteln der EU finanziert. Darüber hinaus verfüge Europa jedoch über Möglichkeiten und Ressourcen, um entsprechende Hilfsaktionen auch innerhalb seiner Grenzen durchzuführen. Seiner Ansicht nach werde dies aber trotz der vorhandenen Mittel und Kapazitäten durch subtile Regelungen und Regulative verhindert. Eine so produzierte „Sphäre von Ausschluss und Diskriminierung“ widerspreche jeglichen Problemlösungsversuchen.

Berufliche Bildung

Ein zweiter Themenblock der Podiumsdiskussion befasst sich mit der beruflichen Bildung von Flüchtlingsjugendlichen. *Neumann* kennzeichnet die Situation in Deutschland als durch „strenge Regelungen zur Arbeitserlaubnis“ geprägt. Im Gegensatz zur schulischen Bildung, die in verschiedenen Völkerrechtsdokumenten festgehalten werde, liege der zentrale Punkt der beruflichen Bildung darin, dass die Nichterteilung von Arbeitserlaubnissen für die Flüchtlingsjugendlichen die Konsequenz habe, keine Berufsausbildung im Rahmen des dualen Systems absolvieren zu können. Zu diskutieren sei daher die Frage, wie es sich erreichen

lasse, dass der Ansatz, über das Arbeitserlaubnisrecht den Arbeitsmarkt zu steuern, sich nicht gegen diejenigen wendet, die als Flüchtlinge in der Bundesrepublik sind. Sie selbst spricht sich für eine Abschaffung des Arbeitserlaubnisrechts aus. Das Arbeitserlaubnisrecht habe einen großen bürokratischen Apparat hervorgebracht und bestätige durch den faktischen Ausschluss der Flüchtlinge vom beruflichen System unter anderem die Ansicht, dass Flüchtlinge auf Kosten deutscher Steuerzahler in der Bundesrepublik lebten.

Christel Adick argumentiert aus erziehungswissenschaftlicher Sicht und spricht sich für das Recht auf eine berufliche Ausbildung auch für Flüchtlingsjugendliche aus. In Deutschland bestehe eine Teilzeitschulpflicht bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Da es sich bei den Betroffenen um Minderjährige handle, sei es eine logische Konsequenz, dass das pädagogische Verhältnis über dem Arbeitsverhältnis stünde. Im Wesentlichen ginge es daher um die Frage, ob eine Berufsausbildung im dualen System in Deutschland primär als ein Arbeitsverhältnis zu definieren und das pädagogische Moment diesem lediglich als untergeordnet zu betrachten sei, oder ob es sich primär um ein Lernverhältnis handle, das in seiner Gestaltung auch die betriebliche Ausbildung mit einschließe. Ihrer Meinung nach lasse sich ohne Schwierigkeiten begründen, dass der pädagogische Aspekt, d.h. das Lernen, bei Kindern und Jugendlichen im Vordergrund stehen müsse. Daraus sei abzuleiten, dass alle Kinder und Jugendlichen mindestens bis zu ihrem 18. Lebensjahr einen Anspruch hätten, ihrer Schulpflicht nachzukommen und kostenlos zu lernen, und dies unabhängig davon, ob sie Deutsche seien oder nicht.

Randzio-Plath stimmt dieser Argumentation zu, fügt jedoch an, dass die Frage der Freizügigkeit, die sich augenblicklich in der Neugestaltung des Verhältnisses der ost- und mitteleuropäischen Staaten stelle, bereits europaintern ein Problem sei. Die Frage der beruflichen Bildung für Flüchtlinge hänge nämlich eng mit der rechtlichen Ausgestaltung des Arbeitsmarktes im nationalen und europäischen Maßstab zusammen. Ihrer Ansicht nach müsse das Recht auf Arbeit und berufliche Ausbildung europaweit klar geregelt und sobald wie möglich verpflichtend verankert werden, da das Beispiel „Freizügigkeit“ zeige, dass akzeptable Regelungen nicht besonders rasch umgesetzt würden. Darüber hinaus bestünde aber gerade in der gegenwärtigen Situation die Chance, eine differenzierte europäische Regelung zu finden. Als eine günstige Altersgrenze für die Gewährung eines Bildungsanspruchs betrachte sie das 30. Lebensjahr, zumal dies so in einigen anderen Ländern der europäischen Union bereits festgesetzt sei. Eine Berufsausbildung sei von zentraler Bedeutung, unabhängig davon, ob die jungen Flüchtlinge in Deutschland bleiben würden oder nicht. Eine allgemeine, gezielte Vorbereitung auf eine Rückkehr halte sie für schwierig, weil die Flüchtlingsgruppen sehr heterogen seien.

Auch *Ouane* stimmt der Position zu, die Ausbildung nicht mit dem 18. Lebensjahr zu verknüpfen. Er konstatiert, dass es keine international gültige Definition zur Festlegung eines Zeitrahmens für den Erwerb einer Grundbildung gebe. Zu fordern sei, dass Flüchtlingen das nach der jeweiligen Landesdefinition gültige Bildungsrecht zuteil werde, und sich der Standard der beruflichen Ausbildungen nach demjenigen zu richten habe, der auch für die einheimische Bevölkerung gültig ist. Wichtig sei es, den jungen Menschen eine Grundbildung zu ermöglichen, sie zu emanzipierten Bürgern zu machen und zur aktiven Partizipation zu befähigen. Dies schließe auch die Teilhabe am Arbeitsmarkt ein. Demgegenüber produziere ein Ausschluss vom Bildungssystem und Arbeitsmarkt „marginalisierte Menschen“. Das duale System sei als eine spezifische Form der Organisation beruflicher Bildung ein Markenzeichen Deutschlands, es müsse bei der Umsetzung der Verpflichtungen der Bundesrepublik Flüchtlingsjugendlichen gegenüber deshalb Berücksichtigung finden. Die Koppelung des Rechts auf Berufsbildung mit der Erteilung einer Arbeitserlaubnis stelle ein zusätzliches Hindernis dar, das wie ein Filter wirke, um Flüchtlingsjugendliche zu diskriminieren und aus dem Berufsbildungssystem auszugrenzen. Zur Beseitigung solcher Hindernisse sei eine intensive politische Arbeit erforderlich.

Wie sinnvoll ist eine rückkehrorientierte Ausbildung?

Noch einmal stellt *Neumann* an das Podium die Frage, ob eine berufliche Bildung rückkehrorientiert angeboten werden sollte. Einleitend skizziert sie dazu zwei unterschiedliche Positionen: In einem Hamburger Projekt seien Angebote zur beruflichen Qualifizierung für afrikanische Jugendliche gemacht worden mit der Begründung, die Jugendlichen dadurch von der „Drogenszene“ fernzuhalten. Überdies wurden lediglich Ausbildungselemente berücksichtigt, die in den jeweiligen Herkunftsländern verwendbar seien, zumeist handelte es sich dabei um einfache, handwerkliche Tätigkeiten. Eine andere Position spreche sich für eine an den Bedingungen des hiesigen Arbeitsmarktes orientierte Ausbildung aus mit dem Argument, dass weder voraussehbar sei, ob die Jugendlichen überhaupt zurückkehren würden, noch signalisiert werden dürfe, dass sie zurückkehren müssten. Das Beispiel Sierra Leone zeige, dass eine Rückkehr zum Teil unmöglich und daher unverantwortlich sei. Sollen also Konzeptionen angestrebt werden, die eine eindeutige Rückkehrperspektive in ihren Bildungsprogrammen definieren? Welche Zusammenhänge bestehen hierbei zur Entwicklungspolitik? Gibt es eine besondere Verantwortung Europas gegenüber Afrika?

In Deutschland sollte nicht nur Afrika gegenüber eine besondere Verantwortung gesehen werden, sondern man müsse eingestehen, dass alle sogenannten

Dritte-Welt-Länder unterstützt werden müssen, meint *Randzio-Plath*. Nur im Geiste einer Partnerschaft sei eine gute Entwicklungszusammenarbeit möglich. In der Realität sei dies allerdings anders. Da Europa den ehemaligen Kolonien gegenüber eine besondere Verantwortung eingestehe, würde die Zusammenarbeit mit Afrika, der Karibik und den pazifischen Staaten in besonderem Maße erfolgen.

In Anbetracht der Tatsache, dass es sich bei afrikanischen Flüchtlingen sowohl um „Armutsflüchtlinge“ als auch um „politische Flüchtlinge“ handle, sei es ihrer Ansicht nach problematisch, spezifische „Rückkehrqualifizierungen“ durchzuführen. Wenn berufliche Ausbildungen nur auf ein bestimmtes Ziel hin erfolgten, bestünde die Gefahr des „Fehlausbildens“. Die Herkunftsländer seien insgesamt zu unterschiedlich, um allgemeine Aussagen über bestehende Bedarfe treffen zu können. Weitere Komplikationen würden durch die erforderliche Bereitstellung von Rückkehrdarlehen aufgeworfen, denn es sei beispielsweise zu klären, wie die in Deutschland qualifizierten Arbeitskräfte die zur Berufsausübung in Afrika dort notwendigen Maschinen anschaffen könnten. Insgesamt hält *Randzio-Plath* die spezifische Vorbereitung auf eine Rückkehr „im Falle Afrikas“ für nur schwer kalkulierbar. Vielmehr sei danach zu fragen, welche Fähigkeiten und Neigungen ein Flüchtling habe, wie dies auch bei jungen deutschen Menschen geschehe.

Adama Ouane hält die Vorbereitung auf eine Rückkehr für ein „strategisches Element“, dem höchstens eine komplementäre Funktion zukommen dürfe. Er erinnert, dass Menschen aus existenziellen Notsituationen flüchteten und nicht wüssten, wann sich in ihren Herkunftsländern wieder Normalität einstelle. Außerdem seien Notlagen in Afrika heutzutage fast überall zur „Normalität“ geworden. Dies sei der Kontext, in dem das Erziehungssystem sowie die politischen Beziehungen reorganisiert werden müssten. Es seien die Bedingungen zu schaffen, in denen die Betroffenen lernen könnten zu leben, zu lernen und ihren Lebensunterhalt zu verdienen. Dazu seien Schlüsselqualifikationen erforderlich, die dazu befähigten, erlernte Kompetenzen auf andere Lebenskontexte zu übertragen und dort einzusetzen. Da niemand entscheiden könne, was die jungen Flüchtlinge künftig im Einzelnen brauchen, sollten sie am normalen Erziehungs- und Bildungssystem partizipieren, um allgemeine sowie berufliche Fertigkeiten zu erwerben, die transferierbar seien. Um zu bestimmen, welche Qualifikationen bei einer Rückkehr nützlich wären, müssten detaillierte lokale Analysen des jeweiligen Marktes, der Bedürfnisse sowie der entsprechend erforderlichen Fertigkeiten erstellt werden. In Form von „antizipierenden Programmen“ sei dies jedoch überwiegend nicht möglich. Hauptsächlich ginge es daher um die Integration der Kinder und Jugendlichen, die mit deren Ankunft beginnen sollte. Niemand wisse, ob und wann diese jungen Menschen zurückkehrten. Es sollte

daher die Tatsache anerkannt werden, dass entsprechende Rückkehrprogramme nicht durchführbar seien.

Christel Adick skizziert zunächst die allgemeine ökonomische und Arbeitsmarktsituation. Aufgrund der sich schnell wandelnden Berufe sei es generell nicht möglich, auf einen zukünftigen Arbeitsmarkt vorzubereiten. Mit der Feststellung, dass eine Vermittlung von Problemlösungsstrategien und grundlegenden Kompetenzen wie z.B. Sprachen, Umgang mit dem Internet, Transferlernen etc. sinnvoll ist, schließt sie sich der Meinung von *Ouane* an. Eine solche Vorbereitung ziehe sie einer berufsspezifischen vor. Bereits vor 200 Jahren sei in Afrika der Versuch der Missionsgesellschaften fehlgeschlagen, allgemeine Bildung und Erziehung durch die Vermittlung von beruflichen Kenntnissen zu ersetzen. Dies habe allein deswegen nicht funktionieren können, weil der Bedarf an derartigen Ausbildungen nicht bestand.

Eine Rückkehrvorbereitung, so *Adick*, sei auch aus einer anderen Perspektive betrachtet falsch: Vom pädagogischen Blickpunkt aus sollte das Kind mit seinen Motivationen, Interessen und Kapazitäten gesehen werden. Uneingeschränkt sollte für die Kinder und Jugendlichen die Möglichkeit bestehen, selbst ihren eigenen Bildungsweg zu wählen. Der Effekt einer rückkehrorientierten Vorbereitung wäre demgegenüber die Verhinderung der Partizipation an gewissen Arbeitsmärkten. Es stelle eine Form von Diskriminierung dar, für Flüchtlingsjugendliche „kleine“ Programme beruflichen Trainings zu organisieren, während deutschen Jugendlichen die Wahl ihrer weiteren schulischen oder beruflichen Laufbahn offenstünde. Die entsprechenden Zertifikate über die verschiedenen Schulabschlüsse seien weder vergleichbar noch gleichberechtigt, woraus bei einem dauerhaften Aufenthalt der Flüchtlingsjugendlichen in Deutschland ein weiteres Problem entstünde. Setzte sich die Entwicklung in diese Richtung fort, bestünde nach Ansicht *Adicks* das Risiko, ein Zweiklassensystem der Bildung und Erziehung zu schaffen – das Resultat wäre der „Ausschluss“ der Flüchtlingsjugendlichen vom „Lernen“.

Ein Einwand zu diesem Thema wird aus dem Publikum eingebracht: *Michael Brophy*, einer der Tagungsreferenten, spricht sich für die Bereitstellung von Rückkehrprogrammen aus und betont die Bedeutung einer höheren Qualifizierung, die insbesondere für eine Rückkehr wichtig wäre. Er sei nicht damit einverstanden, Rückkehrprogramme grundsätzlich aus den Überlegungen auszuschließen, da dies seinen beruflichen Erfahrungen widersprechen würde. Um ein offensichtliches Missverständnis zu klären, führt *Randzio-Plath* aus, dass es um das Angebot einer allgemeinen und breiten Grundbildung für Flüchtlinge gehe, die elementare Kenntnisse und Fertigkeiten einschließe. Hinsichtlich der kleinen Gruppen der afrikanischen Flüchtlinge, ihrer verschiedenen Herkunftsländer sowie der differierenden lokalen Situation in ihren Heimatorten sei eine spezifi-

sche berufliche Vorbereitung und Ausbildung ihrer Meinung nach allerdings problematisch. Erläuternd fügt sie hinzu, dass die komplexe Situation afrikanischer Flüchtlinge in Deutschland von den Flüchtlingsgruppen aus anderen Ländern unterschieden werden müsse. Aufgrund der heterogenen Hintergründe der afrikanischen Flüchtlingsjünglichen sei keine bedürfnisorientierte, gezielte Ausbildung möglich.

Netzwerkarbeit und Unterstützungssysteme

Nach der Öffnung des Podiums werden aus dem Publikum eine Reihe weiterer Themen eingebracht. Das Spektrum reicht dabei von den bestehenden aufenthaltsrechtlichen Bedingungen und (bildungs-)politischen Überlegungen über den Aufbau von Netzwerken bis hin zu konkreten Schwierigkeiten in der Betreuung minderjähriger Flüchtlinge.

Eines der kontrovers diskutierten Themen stellen die Amsterdamer Verträge von 1998 und die damit verbundenen Konsequenzen dar. *David Hudson*, einer der britischen Referenten, stellt die Frage, wie Deutschland auf die für 2003 geplante Umsetzung des Entwurfs zur „Festlegung von minimalen Standards für Flüchtlinge“ reagieren wird. Bisherige Vorschläge bezögen sich auf den Zugang von Asylbewerbern zum Schulsystem, zur beruflichen Ausbildung und zum Arbeitsmarkt. Dies könne nicht im Interesse Deutschlands liegen, da die deutsche Regierung seiner Meinung nach befürchte, dass sich ein Zugang zum Ausbildungssystem und Arbeitsmarkt als „anziehender Faktor“ für weitere Migranten erweise. *Randzio-Plath* räumt ein, dass Deutschland zu denjenigen Staaten gehöre, die gegen die Vorschläge der Kommission stimmten, obwohl diese sehr fortschrittlich seien. Die Einwände der Bundesrepublik bezögen sich speziell auf das Familiennachzugsrecht, weil Deutschland im Vergleich zu anderen Mitgliedstaaten eine große Zahl von Flüchtlingen aufnehme. *Ouane* sieht drei Möglichkeiten, wie mit dem Kommissionsentwurf umgegangen werden könne: Einerseits könne er insgesamt verworfen werden, sofern sich keine allgemeine Akzeptanz dafür schaffen lasse. Andererseits bestehe die Möglichkeit der Einigung, allerdings nur, wenn zuvor einige Aspekte als positiv in der Öffentlichkeit herausgestellt würden. Ein dritter Weg bestehe darin, sich der Ratifizierung zu enthalten; er vermute, dass die Bundesrepublik Deutschland voraussichtlich diesen Weg wählen werde.

Eine andere Frage bezieht sich auf die realen Chancen von Flüchtlingen, von verschiedenen Einrichtungen im wissenschaftlichen Bereich bzw. von UN-Organisationen Unterstützung und Hilfe zur Lösung ihrer Probleme zu erhalten. *Ouane* meint, dass die UN-Organisationen den Auftrag hätten, für die Einhal-

tung der Menschenrechte zu sorgen, insbesondere auch in Notsituationen. Es gehe dabei vor allem um Aspekte im Bildungs- und Gesundheitsbereich. Die Verpflichtung zur Hilfe beziehe sich auf die Fragen aller Bevölkerungsgruppen und schließe es ein, die entsprechenden Notlagen sowohl den jeweiligen Regierungen als auch der Gemeinschaft der Nationen vorzutragen, und darüber hinaus jeden Fall anzuzeigen, in dem Konventionen und Empfehlungen von einem Mitgliedsstaat missachtet wird. Es käme darauf an, dass verschiedene, starke Lobbies die Mitgliedsstaaten zur Einhaltung ihrer Verpflichtungen anhielten. Die UNESCO als supranationale Organisation arbeite daher auch mit Teilen der Zivilgesellschaft, mit Nichtregierungsorganisationen sowie mit privaten Unternehmen zusammen. *Adick* antwortet, als Wissenschaftlerin mit dem Schwerpunkt „Vergleichende Erziehungswissenschaft“ halte sie es nicht nur für ihre Aufgabe, Erziehungssysteme zu vergleichen, sondern auch zu betrachten, wohin und warum Menschen gehen und welche Rolle die Regierungen dabei spielen. Sie merkt an, dass sie damit sicher nicht den erziehungswissenschaftlichen „Mainstream“ in Deutschland repräsentiere. Ein anderes Problembewusstsein und Engagement vermute sie bei Praktikern, wie z.B. Lehrern und Lehrerinnen. Für *Neumann* liegt in ihrer Funktion als Ausländerbeauftragter ein wesentlicher Beitrag darin, permanent im Gespräch mit den Behörden zu bleiben sowie in dem Versuch, politische Diskussionen über die Probleme öffentlich zu führen.

In der abschließenden Fragerunde werden aus dem Publikum konkrete Beobachtungen aus der schulischen Praxis geschildert. Als eine große Schwierigkeit wird die hohe Fluktuation der Jugendlichen in den einzelnen Bildungsmaßnahmen genannt. Dann werden Aspekte der inhaltlichen Gestaltung von Bildungsangeboten für Flüchtlinge thematisiert. Es wird angeregt, dass die Subjekte selbst in den Mittelpunkt zu stellen seien, um Konzepte an ihren Interessen und Bedürfnissen auszurichten und sie in die Bildungsüberlegungen einzubeziehen. *Adick* erwidert, dass in dieser Feststellung die Unterstellung mitschwinge, dass es sich bei den jungen Flüchtlingen um eine homogene Gruppe handle. Würden sie alle gleich unterrichtet, entstünde jedoch ein didaktisches Problem, da die Kinder und Jugendlichen ganz unterschiedliche Voraussetzungen und Begabungen mitbrächten. *Joachim Schroeder* berichtet von Ergebnissen aus dem Forschungsprojekt „Bildungsinstitutionen im Spiegel afrikanischer Flüchtlingsjugendlicher“. Es zeige sich, dass die Antworten, die die 80 befragten Jugendlichen auf die Frage nach ihren Bildungswünschen gegeben hätten, sich gar nicht oder nur teilweise auf konkrete Inhalte beziehen würden. Die Jugendlichen verstehen Bildung nicht als „Selbstzweck“ im Sinne einer individuellen Persönlichkeitsentfaltung, vielmehr würden Bildungsangebote sehr zielorientiert und nach Nützlichkeitskriterien nachgefragt: ‚Was kann ich mit jener Kompetenz oder mit jenem Abschluss anfangen?‘ Die (aufenthalts-) rechtliche Struktur mache es den

Jugendlichen allerdings unmöglich, individuelle Bildungsbedürfnisse zu formulieren und Bildungsangebote zielorientiert nachzufragen. Damit gehe ein Motivationsverlust einher, der jeglichen gutgemeinten pädagogischen Überlegungen entgegenstünde. Als Projektleiterin berichtet *Ursula Neumann* von Fällen, in denen sich die Jugendlichen weigerten, Fragen nach zukünftigen Bildungs- und Berufswünschen überhaupt zu beantworten. Sie begründeten dies damit, in ihrer Situation keine Pläne machen zu dürfen und zu wollen, da sich diese später gegen sie selbst richten könnten. Asylrechtliche Ablehnungsbescheide, kurzfristige Verlängerungen der Duldungen oder der Entzug von Befugnissen seien häufige Ursachen für Schulabbrüche. Die aufenthaltsrechtliche Situation nähme so direkten Einfluss auf die Bildungssituation der jungen Flüchtlinge.

Abschließender Kommentar zu einigen Themen

Nach Darstellung einiger in der Podiumsdiskussion geäußerten Meinungen sollen diese vergleichend betrachtet werden, um zu sehen, welche Lösungsansätze sie für das in der Tagung thematisierte Problem geben und welche Schlussfolgerungen sich daraus für die Problematik der Integration junger Flüchtlinge sowie ihrer Zugangsmöglichkeit zum Bildungssystem ziehen lassen. Im Verlauf des Kolloquiums hatte der Erfahrungsaustausch zwischen den in unterschiedlichen Bereichen der Bildungsarbeit mit Flüchtlingen afrikanischer Herkunft Tätigen aus verschiedenen europäischen Staaten zur Analyse einiger Ausschlussmechanismen geführt und zur Konstatierung eines allgemeinen Mangels tragfähiger Integrationsstrukturen. Im Folgenden soll eine kritische Re-Lektüre einiger Positionen vorgenommen werden.

Die Diskussionen der Tagung resümierend, lassen sich hauptsächlich zwei Problemfelder identifizieren, um die sich die Debatte bewegt hat:

- Der erste Aspekt betrifft den gesetzlichen Rahmen auf europäischer und internationaler Ebene, auf den eine Garantie des Zugangs zu schulischer Grundbildung und beruflicher Ausbildung für jugendliche Flüchtlinge sich gründen kann.
- Ein zweiter Aspekt betrifft die Möglichkeit des Angebots einer beruflichen Ausbildung für Flüchtlingsjugendliche, deren Inhalte und Zielsetzung im Rahmen von Entwicklungshilfe an der Rückkehr in ihr Herkunftsland orientiert sein könnten.

Der folgende Kommentar bezieht sich vor allem auf den ersten Aspekt: Indem er die grundsätzliche Frage nach denjenigen gesetzlichen Bedingungen stellt, die es zulassen, Bildung und Ausbildung für jugendliche Flüchtlinge zu garantieren,

wird am Beispiel der beiden spezifischen Integrationsinstrumente „Bildung“ und „Ausbildung“ der allgemeine Rahmen hinterfragt, in dem die Debatte über die Integration und die Rechte von Ausländern im europäischen Kontext stattfindet. Die Antworten, die von den Podiumsteilnehmern auf die Frage gegeben wurde, welche Signale von der Ebene der europäischen bzw. der UNESCO-Politik ausgehen könnten, um das Recht von Flüchtlingskindern auf Grundbildung zu sichern, lassen sich in drei Gesichtspunkten zusammenfassen:

- (1) Es gibt auf europäischer Ebene *keinen gesetzlichen Rahmen*, auf den man sich berufen könnte, um die Gesetze auf der Ebene der Mitgliedsstaaten mit dem Zweck einer Sicherung des Bildungs- und Ausbildungsrechts von Flüchtlingen zu regeln und zu vereinheitlichen.
- (2) Die UNO bietet mit dem Artikel 26 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und der Kinderrechtskonvention einen *gemeinsamen Referenzrahmen*, an dem die Handlungen der einzelnen Mitgliedsstaaten orientiert sein sollten, um allen Kindern, darunter auch denen von Flüchtlingen, Bildung und Ausbildung zu gewähren.
- (3) Diese Empfehlungen werden von den Mitgliedsländern nicht immer respektiert, deshalb müsse von den *Zivilgesellschaften* der verschiedenen Länder Druck auf die Regierungen ausgeübt werden, damit diese ihre Verpflichtungen erfüllen.

Was zeigt sich bei der genaueren Betrachtung dieser drei Gesichtspunkte?

(1) Bietet die EU wirklich keinen gesetzlichen Rahmen, in dem eine Garantie des Rechts auf Bildung und Ausbildung für alle verankert werden kann?

Artikel 149 und 150 des Vertrags von Maastricht (vom 07.02.1992), die auch durch den Vertrag von Amsterdam nicht wesentlich verändert worden sind, bilden die spezifische juristische Grundlage der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung. Die beiden Artikel sehen vor, dass die Maßnahmen in diesem Bereich im Anschluss an Beratungen des Wirtschaftskomitees (*comité économique*) und des Regionalkomitees (*comité des régions*) als einmütige Entscheidung verabschiedet werden. Die wichtigsten Instrumente, die der Europäischen Union auf dieser Basis zur Verfügung stehen, um Projekte im Bereich der Bildung und Ausbildung auf internationaler Ebene zu fördern, sind Viviane Reding² zufolge zum einen die Programme „Sokrates“, „Leonardo da Vinci“, „Erasmus“, „Jugend“ und „Tempus“, zum anderen ver-

2 Viviane Reding ist zuständiges Kommissionsmitglied für Bildung und Kultur. Quelle: http://europa.eu.int-comm/dgs/education_culture/index_de.htm

waltet die Europäische Kommission durch seine Bildungs- und Kulturabteilung verschiedene Programme im Bereich Bildung, Ausbildung und Jugend im Rahmen von Projekten einzelner EU-Länder (z.B. „eLearning“, „penser l'éducation de demain“, „point de mire“, „école de la deuxième chance“). Alle diese verschiedenen Programme kennzeichnet, dass sie sich an die Bürger der EU oder bestenfalls an Migranten mit einem sicheren Aufenthaltsstatus wenden. Im übrigen bieten auch die Artikel 149 und 150, die den Programmen als juristische Basis dienen, keine Interpretationsspielräume, durch die Flüchtlinge in diese Programme mit aufgenommen werden könnten.

Die im Artikel 13 des Vertrags von Amsterdam in der Fassung vom 2. Oktober 1997³ niedergelegte allgemeine Anti-Diskriminierungsklausel könnte einen wichtigen Schritt zur gesetzlichen Sicherung des Rechts auf Bildung und Ausbildung von Flüchtlingen darstellen. Eine Klausel, die von NGOs der verschiedensten europäischen Länder enthusiastisch begrüßt wurde, ein Enthusiasmus, der insofern nicht unbegründet erscheint, als diese Klausel erstmalig jeder Person in den Grenzen der Europäischen Gemeinschaft zumindest theoretisch das Recht zusichert, aufgrund „des Geschlechts, der Rasse, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung“ nicht diskriminiert zu werden. Ob diese Klausel tatsächlich einen geeigneten gesetzgebenden Rahmen abgibt, darf aus mehreren Gründen bezweifelt werden:

- Problematisch ist, dass diese Klausel nicht sofort in Kraft tritt, und vor allem, dass sie in keiner Weise bindend für die Mitgliedsstaaten ist. Als Direktive berechtigt sie die Gemeinschaft nur dazu, wenn diese es wünscht, die notwendigen Maßnahmen zur Bekämpfung der im Artikel erwähnten verschiedenen Formen von Diskriminierung zu ergreifen. Um die Klausel zu einer bindenden zu machen, wäre eine Entscheidung auf legislativer Ebene nötig.
- Ob es zu einer Entscheidung der Gemeinschaft auf legislativer Ebene kommen wird, ist völlig offen, denn die hierfür erforderliche Gesetzesinitiative müsste zuvor in Einmütigkeit durch den Rat befürwortet werden. Die Gegenstimme eines einzigen Mitgliedsstaates würde eine Blockade bzw. die Ablehnung der Maßnahme zur Folge haben. Angesichts des gegenwärtigen Mangels an Konsens auf der Ebene der EU über die Notwendigkeit ver-

3 Dieser Artikel lautet: „Unbeschadet der sonstigen Bestimmungen dieses Vertrags kann der Rat im Rahmen der durch den Vertrag auf die Gemeinschaft übertragenen Zuständigkeiten auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments einstimmig geeignete Vorkehrungen treffen, um Diskriminierungen aus Gründen des Geschlechts, der Rasse, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung zu bekämpfen“.

pflichtender Maßnahmen zur Bekämpfung aller Formen von Diskriminierung ist es unwahrscheinlich, dass die hierfür erforderlichen legislativen Voraussetzungen in der nahen Zukunft geschaffen werden.

- Im übrigen erlaubt es dieser Artikel der Gemeinschaft nicht, Maßnahmen gegen alle Formen der Diskriminierung zu ergreifen. Er betrifft nur diejenigen Problemfelder, die in den Kompetenzbereich der Gemeinschaft fallen und die im Vertrag von Amsterdam genau festgelegt worden sind. Der Bereich der Bildung gehört unter anderen nicht dazu.⁴
- Schließlich müssen seit dem Vertrag von Maastricht alle politischen Maßnahmen und Entscheidungen der Europäischen Gemeinschaft dem Subsidiaritätsprinzip folgen, demzufolge über Kompetenzen, die sich die Gemeinschaft und die Mitgliedsstaaten teilen, auf der untersten möglichen Ebene, entschieden werden muss, das bedeutet: auf der Ebene des Staats. Somit ist jedes Mitgliedsland letztlich für seine Bildungspolitik selbst verantwortlich.

Wenn es denn stimmt, dass dieser Artikel in bezug auf die Gleichbehandlung der Menschen die dem Wortlaut nach fortschrittlichste Richtlinie der Gemeinschaft darstellt, so ist der Ansicht von *Randzio-Plath* zuzustimmen, dass es gegenwärtig in der EU keine Gesetzgebung gibt, die auf die nationalen Regelungen zur Sicherung von Bildung und Ausbildung für jugendliche Flüchtlinge einen entscheidenden Einfluss nehmen könnte.

(2) Bilden die UNO-Konventionen eine verlässliche Alternative?

Angesichts des juristischen Vakuums auf europäischer Ebene stellt sich die Frage, ob die vom Direktor des UNESCO-Instituts angeführten Dokumente und Konventionen der UNO eine Alternative sind, auf die man sich zur Lösung des Problems des Zugangs jugendlicher Flüchtlinge zu Bildung und Ausbildung in Europa beziehen könnte. Eine Antwort auf diese Frage setzt eine nähere Untersuchung ihrer Inhalte sowie des Grades der Verpflichtung für die Unterzeichnerstaaten voraus. Wie das Beispiel der Anti-Diskriminierungsklausel gezeigt hat, genügt es nicht, lediglich gute Direktiven oder Deklarationen zu formulieren, das Entscheidende liegt in den Möglichkeiten ihrer Durchsetzung und den Mechanismen ihrer Anwendung. Wie steht es diesbezüglich mit den UNO-Dokumenten?

Es geht hier in erster Linie um Artikel 26 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (vom 10. Dezember 1948) sowie um die Internationale Kinder-

4 Vgl. European Disability Forum 24/03/1999

rechtskonvention, insbesondere die Artikel 2 und 28⁵. Die Zielsetzung dieser Dokumente besteht, wie *Ouane* ausgeführt hat, in der „Setzung eines moralischen Standards“, auf den sich die Staaten berufen können, die die Konvention unterzeichnet und ratifiziert haben. Diese können sich jedoch, zumindest in Bezug auf die Kinderrechtskonvention, bei der Unterzeichnung oder Ratifizierung des Dokuments den Vorgaben bestimmter Klauseln entziehen. So hat, um nur ein Beispiel unter anderen zu nennen, Deutschland nahezu alle Klauseln der Kinderrechtskonvention zur Nicht-Diskriminierung für sich als unwirksam erklärt, indem es am 23. Februar 1989 in Genf die folgende Erklärung abgab: „Nichts in der Konvention kann als Erlaubnis der illegalen Einreise oder des illegalen Aufenthalts eines Ausländers im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland interpretiert werden; keine ihrer Bestimmungen könnte als Einschränkung des Rechts der Bundesrepublik Deutschland interpretiert werden, Gesetze und Regelungen bezüglich der Einreise von Ausländern und den Bedingungen ihres Aufenthaltes zu verkünden oder eine Unterscheidung zwischen seinen Staatsbürgern und Ausländern vorzunehmen.“⁶

Durch diese Abweichung behält sich Deutschland nicht nur das Recht vor, innerhalb seines Territoriums Flüchtlinge und andere Personen mit unsicherem Aufenthaltsstatus nach eigenem Gutdünken zu behandeln, sondern es sichert sich auch das Recht, Diskriminierung aufgrund der Nationalität zu praktizieren. Es muss sicherlich nicht extra betont werden, dass es eine Absurdität im Rahmen des internationalen Rechts darstellt, dass Staaten das Recht zugesprochen wird, ein Dokument zu ratifizieren, nachdem sie es aller positiven Komponenten bereinigt haben. Dies stellt die Funktion der meisten Konventionen, Verträge und Deklarationen in Frage, als Instrumente des internationalen Rechts ausnahmslos allen Menschen deren unantastbaren Rechte und Freiheiten zu sichern. Wenn man mitbedenkt, dass sich Mitgliedsstaaten aus Mangel entsprechender Sanktionen straflos ihrer internationalen Verpflichtungen entziehen können, so lässt sich dem Direktor der UNESCO nur zustimmen, wenn er in diesem Tatbe-

5 Der Artikel 2 der Genfer Kinderrechtskonvention lautet: „1. Die Vertragsstaaten achten die in diesem Übereinkommen festgelegten Rechte und gewährleisten sie jedem ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Kind ohne jede Diskriminierung unabhängig von der Rasse, der Hautfarbe, dem Geschlecht, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen, ethnischen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, einer Behinderung, der Geburt oder sonstigen Status des Kindes, seiner Eltern oder seines Vormunds. 2. Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, daß das Kind vor allen Formen der Diskriminierung oder Bestrafung wegen des Status, der Tätigkeiten, der Meinungsäußerungen oder der Weltanschauung seiner Eltern, seines Vormunds oder seiner Familienangehörigen geschützt wird“. In: Menschenrechte. Dokumente und Deklarationen. 2., aktualisierte und erweiterte Auflage. Bonn 1995.

6 www.unicef.org/french/cvc/resersf1.htm

stand „den frustrierendsten Aspekt“ seiner Arbeit sieht, da die UNESCO immer nur im Rahmen der Gesetzgebung der jeweiligen Staaten agieren könne.

(3) Was kann die Zivilgesellschaft angesichts einer solchen Situation tun?

Die bisherige Analyse bringt eine Bestätigung der von Frau *Randzio-Plath* und Herrn *Ouane* geäußerten Auffassung, dass es sowohl an einem gesetzlichen Rahmen auf der Ebene der Europäischen Gemeinschaft fehle, der den Zugang zu Bildung und Ausbildung für jugendliche Flüchtlinge garantieren kann, als auch die Wirkungslosigkeit der verfügbaren UNO-Deklarationen angesichts ihres häufig nicht bindenden Charakters zu beklagen ist. All dies führt dazu, dass die jugendlichen Flüchtlinge ihrer unantastbaren Rechte auf Bildung beraubt werden, obwohl sie ihnen in den genannten Dokumenten zugesagt sind. *Ouane* sieht im Druck der Öffentlichkeit auf die Regierungen ein wirksames Instrument, um diese zu zwingen, ihren internationalen Verpflichtungen nachzukommen. Kann dies eine effektive Lösung sein?

Um eine realistische Antwort auf diese Frage geben zu können, ist die Analyse des Verhältnisses zwischen dem Staat und seinen Bürgern erforderlich: J. Keane zufolge ist dieses Verhältnis kontextgebunden und abhängig von unterschiedlichen Faktoren, wie zum Beispiel dem politischen System, der nationalen Gesetzgebung, dem politischen Bewusstsein der Bürger, den nationalen Interessen sowie denen der herrschenden Klasse.⁷ Ohne an dieser Stelle eine vertiefende Analyse dieses Verhältnisses vornehmen zu können, lässt sich anmerken, dass eine Lobby-Initiative seitens der Bevölkerung ein Mindestmaß an Bedingungen voraussetzt: dass die Bevölkerung den Sachverhalt, für den es sich einzusetzen gilt, genau kennt, dass dieser in ihrem eigenen Interesse liegt und dass sie als Zivilgesellschaft in einer Weise organisiert ist, dass sie ein Maximum an Menschen für ihre Forderungen gewinnen kann.

Auf unsere Problemstellung bezogen würde dies bedeuten, dass die Bevölkerung sich sowohl gegen die Immigrations- und Asylpolitik als auch gegen die Vereinbarungen über die gemeinsame Sicherheitspolitik der EU – in der die Hauptlinien der Immigrations- und Asylpolitik sowie der Kriminalitätsbekämpfung für jeden der Mitgliedsstaaten im Sinne der Interessen der Gemeinschaft festlegt sind – aktiv wehren müsste. In einem von Arbeitslosigkeit und wirtschaftlicher Unsicherheit geprägten Kontext ist jedoch gerade die Bevölkerung anfällig für fremdenfeindliche Diskurse. Es ist zu befürchten, dass die einheimische Bevölkerung in der repressiven Asylpolitik und in anderen Diskriminierungsmaßnahmen gegenüber Ausländern eine „angemessene“ Praxis sieht, weil

7 Für eine vertiefende Studie des Verhältnisses zwischen Staat und Zivilgesellschaft siehe J. Keane (Hrsg.), *Civil Society and the State*. London: Verso 1988.

damit versprochen wird, die Einheimischen vor den von Sozialhilfe lebenden und die Arbeitsplätze besetzenden „Invasoren“ zu schützen. Da hilft es auch nichts, dass bislang in keinem der EU-Staaten eine statistische Korrelation zwischen der Anwesenheit von Ausländern und der Entwicklung der Arbeitslosenrate hergestellt werden konnte.

So scheint es wenig wahrscheinlich, dass die nationalen Zivilgesellschaften in diesem Bereich eine „treibende Kraft“ für die Durchsetzung internationaler Abkommen sein werden, die als Grundlage der Zugangssicherung jugendlicher Flüchtlinge zu Bildung und Ausbildung in den Mitgliedsländern der EU dienen können. In dieser Hinsicht ist es aufschlussreich, dass für die unseres Wissens einzige bedeutende Protestbewegung gegen eine nationale Immigrationspolitik, die sich je in einem EU-Staat gebildet hat – die sogenannte „affaire des sans papiers“ (initiiert am 18. März 1996 in Paris) – trotz einer beachtlichen und erfolgreichen Medienberichterstattung in ihrer Wirkung hinsichtlich der Erteilung von Aufenthaltstiteln gering geblieben ist. Nach der Besetzung von Kirchen, der Organisation kollektiver Hungerstreiks und mithilfe der Vermittlung von Kontakten zur Regierung von Alain Jupé durch renommierte französische Intellektuelle und Kulturschaffende wurden, einem Regierungsbericht zufolge, von den 279 geprüften Anträgen auf Aufenthaltstitel nur 48 „durch die extreme Großzügigkeit der Regierung“ genehmigt. Die genaue Auszählung der im Rahmen dieser Aktion erteilten Aufenthaltsgenehmigungen ergab, dass die offiziell angegebenen Zahlen nicht stimmen, denn es waren in Wirklichkeit nur 23 Aufenthaltsgenehmigungen erteilt worden.⁸ Dies zeigt die Schwierigkeit, die Entscheidungen einer Regierung durch öffentlichen Druck beeinflussen zu wollen in einem Bereich, der häufig der nationalen Sicherheit zugeordnet wird.

Anstelle eines Fazits

Die das Kolloquium abschließenden Diskussion drehte sich um die Leitfrage nach dem gesetzlichen Referenzrahmen für die Sicherung der schulischen und beruflichen Bildung von Flüchtlingsjugendlichen auf europäischer und internationaler Ebene. Die Analyse der auf dem Podium gegebenen Antworten hat gezeigt, dass die genannten internationalen Abkommen dieses gesetzliche Vakuum auf europäischer Ebene nicht füllen können. Genau betrachtet, konstituiert sich die Europäische Gemeinschaft nach dem Modell des Nationalstaats, das heißt, einerseits im Modus der Öffnung nach innen durch den Abbau der Grenzen zwischen den Mitgliedsstaaten, und andererseits mit der Stärkung der Grenzen zu

8 Vgl. M. Chemillier-Gendreau: *L'injustifiable: les politiques francaises d'immigration*. Ed. Bayard, Paris, 1998.

sogenannten „Drittstaaten“. In diesem Zusammenhang zeigt sich die Bekämpfung der illegalen Einwanderung in einer besonders repressiven Form und bekommt dadurch einen unangemessen hohen Stellenwert in der Sicherheitspolitik der Gemeinschaft. Besessen von dem Willen, den Reichtum und die Güter Europas zum alleinigen Nutzen für die eigenen Bürger zu schützen, ist es nur logisch, dass aus dieser Sicht alle Maßnahmen zur Nichtdiskriminierung für Bürger von „Drittstaaten“ nicht nur als Bedrohung der Privilegien der EU-Bürger empfunden werden, sondern sogar als Steigerung der Attraktivität Europas für die Massen von Elenden aus dem Süden. All dies erklärt den oben festgestellten Mangel einer europäischen Gesetzgebung zur Sicherung eines so fundamentalen Grundrechtes wie dem auf Bildung und Ausbildung für Asylbewerber und Migranten mit unsicherem Aufenthaltsstatus. Zusammenfassend lassen sich in Thesenform folgende Feststellungen treffen:

1. In einem von der Globalisierung der neoliberalen Wirtschaft gekennzeichneten Kontext ist die Globalisierung des Elends als Rückwirkung eines wirtschaftlichen Systems, das den ‚cogito economicus‘ fordert, eine unabwiesbare Realität.
2. Migration in die Länder des Nordens als Bewältigungsstrategie einer Minderheit⁹ von Opfern des globalisierten Kapitalismus ist ein irreversibles Phänomen wachsenden Ausmaßes.
3. Angesichts dessen ist es anachronistisch, an einer nationalistischen Politik, sei es auf staatlicher oder auf EU-Ebene, festzuhalten.
4. Aufgabe der Politiker ist es, die nötigen Konsequenzen aus diesem Zustand zu ziehen, um zukunftsorientierte politische Maßnahmen in die Wege zu leiten.
5. Notwendig hierfür ist ein Rückbezug auf Ethik als Grundwert der Politik. Nur dadurch kann vermieden werden, dass im Namen irgendeiner Politik die Menschenrechte hinter den jeweiligen Interessen zurückzustehen haben. Diese ethische Herausforderung muss ein kategorischer Imperativ und ein Regulationsprinzip der Politik werden. Dann wird die Schaffung eines gesetzlichen Rahmens, der das Recht auf Bildung für alle Menschen einschließlich der Flüchtlinge garantiert, nur eine selbstverständliche logische Formalität darstellen.

9 Nach dem UNHCR-Bericht 2000 kommen aus den Katastrophengebieten Afrikas nur ungefähr 5% der Flüchtlinge nach Europa. Die regionale Migration ist dort weiterhin vorherrschend.

Literatur

Artikel 2 der Genfer Kinderrechtskonvention. In: Menschenrechte. Dokumente und Deklarationen. 2., aktualisierte und erweiterte Auflage. Bonn 1995.

Chemillier-Gendreau, M.(1998) (Ed.), *L'injustifiable: les politiques françaises d'immigration*. Bayard, Paris

European Disability Forum 24/03/1999

Keane (1988), *Civil Society and the State*, London,

UNHCR-Bericht 2000

www.unicef.org/french/cvc/resersf1.htm

http://europa.eu.int-comm/dgs/education_culture/index_de.htm

Quellennachweis: „Wie offen ist der Bildungsmarkt“, 2002

Rechtliche und symbolische Ausgrenzungen junger afrikanischer Flüchtlinge im Bildungs-, Ausbildungs- und Beschäftigungssystem

Herausgeber: Ursula Neumann, Heike Niedrig, Joachim Schroeder, Louis Henri Seukwa

ISSN 1619-9561, ISBN 3-8309-1186-6, Waxmann-Verlag GmbH, Postfach 8603, D-48046

Münster, Germany, <http://www.waxmann.com>